



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail: RaVT@BNetzA.DE

Bearbeitet von
Herrn Albrecht

E-Mail
klaus.albrecht@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
1. TKMVÄndV	13/RaVT	0511-120-7821	08.09.2024

Referentenentwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung darf ich für die Möglichkeit einer Beteiligung an der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TKMV) danken.

Die beabsichtigte Erhöhung der Bandbreite auf 15 Mbit/s im Download sowie auf 5 Mbit/s im Upload setzt die Erhöhung um, die die Bundesregierung im Bundesrat am 10.06.2022 bereits für „Mitte 2023“ zugesagt hatte. Eine zügige Umsetzung wäre daher zu begrüßen. Insbesondere die Erhöhung der Bandbreite im Upload ist zu begrüßen und dürfte eine spürbare Verbesserung für etwaige zukünftige Abnehmer bedeuten. Dahingestellt sei an dieser Stelle, ob durch die Verzögerung von „Mitte 2023“ bis voraussichtlich Ende 2024 nicht eine Evaluierung und ggf. Anpassung der Werte übersprungen wurde.

Für die nächste Aktualisierung wird angeregt, die Definition der Latenz in § 1 TKMV auf die Summe der in Nummern 1 und 2 genannten Werte zu ändern. Soll die Anforderung inhaltlich beibehalten werden, wäre der Wert von 150 ms auf 300 ms zu ändern.

Die Definition der TKMV entspricht nicht der fachsprachlichen und marktüblichen Definition der Latenz jedenfalls für die angesprochenen Verkehrskreise. Als Latenz oder „Ping“ wird in aller Regel die Summe der Dauer von Hin- und Rücksignal verstanden, nicht ihr Durchschnitt. In der Beratungs- und Verwaltungspraxis führt diese Begrifflichkeit zu Irritationen. Eine bürgernähere Fassung der Gesetzessprache sollte auch und insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet angestrebt werden.

Wichtigstes Thema im Bereich der TKMV und des Rechts auf angemessene Versorgung mit Telekommunikation (RaVT) ist die weitere Verbesserung des Verfahrens zur Anordnung von Versorgungsleistungen, die Etablierung einer Verwaltungspraxis zur Kostenerstattung unter den Telekommunikationsunternehmen und damit verbunden die Prüfung der Praxistauglichkeit der einschlägigen Normen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Das zu erwartende Abkühlen des Telekommunikationsmarktes, die weiterhin hohe Projektdauer im geförderten Ausbau, die weiterhin zunehmende Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft sowie der Generationenwechsel werden Nachfrage für und Bedarf am RaVT weiter steigern.

Der abnehmende Rückhalt für Staat und Verwaltung unterstreicht die Bedeutung einer wirksamen und kundenfreundlichen Umsetzung des Auftrags in Artikel 87 f Absatz des Grundgesetzes.

Für fachlichen Austausch und Fortentwicklung des RaVT und der TKMV stehe ich – wie immer – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albrecht', written in a cursive style.

Albrecht